

BUNDESKANZLERAMT  **ÖSTERREICH**

GZ • BKA-F147.310/0011-II/3/2009

ABTEILUNGSMAIL • II3@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU MAG. SANDRA ULRICH

PERS. E-MAIL • SANDRA.ULRICH@BKA.GV.AT

TELEFON • (+43 1) 53115/7535

IHR ZEICHEN • BMWFJ-56.205/0011-C1/2/2009

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie
und Jugend

Stubenring 1
1011 Wien

post@C12.bmwfj.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betreff: Sammelgesetz Dienstleistungsrichtlinie - Stellungnahme der Abt. II/3;

Seitens der Sektion II des Bundeskanzleramtes wird zu obigem Entwurf folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Artikel I – Bundesgesetz über die Erbringung von Dienstleistungen (Dienstleistungsgesetz – DLG)

Bei der Zusammensetzung des Beirats (§ 24 leg.cit.), sollten die entsendenden Stellen (§ 24 Abs. 4 leg.cit.) darauf achten, dass bei der Nominierung eines Mitglieds und eines Ersatzmitgliedes mindestens ein Mitglied (Ersatzmitglied) weiblich ist.

Im vorliegenden Entwurf wurde die sprachliche Gleichbehandlung nicht angewandt und es sind vor allem folgende Formulierungen zu beanstanden:

- der Dienstleistungsempfänger
- der Dienstleistungserbringer
- der Antragssteller
- der Bundesminister
- der Rechts- und Steuerberater
- der Architekt
- der Ingenieur
- der Buchhalter

- der Nutzer
- der Anbringer
- der Ansprechpartner
- der Konsument

Zu Artikel 2 – Bundesgesetz über das Internal Market Information System (IMI) (IMI-Gesetz – IMI-G)

Auch in diesem Entwurf wurde die sprachliche Gleichbehandlung nicht angewandt und es sind vor allem folgende Formulierungen zu beanstanden:

- Akteur
- Nutzer

Im Sinne der Legistischen Richtlinien – Punkt 10 – Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann- hsg. vom Bundeskanzleramt, im Sinne des Regierungsprogramms für die XXII. Gesetzgebungsperiode und des Ministervortrages vom 2. Mai 2001 zum Thema „Geschlechtergerechter Sprachgebrauch“ sind personenbezogene Ausdrücke so zu wählen, dass Frauen und Männer gleichermaßen bezeichnet sind.

Das Deutsche kennt im Wesentlichen drei Möglichkeiten, geschlechtergerecht zu formulieren:

- Paarformen (z.B.: die Dienstleistungsempfängerin und der Dienstleistungsempfänger; der/die Dienstleistungsempfänger/in)
- Geschlechtsneutrale oder geschlechtsabstrakte Ausdrücke
- Umformulierungen

Die Sprache als wichtiges Ausdrucksmittel soll vermeiden, dass die Vermutung nahe gelegt werden kann, dass es in diesem Bereich keine Frauen gibt oder geben soll oder sie zumindest nicht sichtbar gemacht werden sollen.

Es darf ersucht werden, eine geschlechtergerechte Sprache einzusetzen.

Diese Stellungnahme wird auch an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

30. März 2009

- 3 -

Für die Bundesministerin:
LÖSCHER-WENINGER

Elektronisch gefertigt